

# Satzung der Jungen Union Kreisverband Delmenhorst

## § 1 Wesen und Aufgabe

- (1) Die Junge Union Kreisverband Delmenhorst ein Zusammenschluss junger Menschen zwischen 14 und 35 Jahren, die im Geiste der christlichen und demokratischen Grundwerte das gesellschaftliche und politische Zusammenleben in Delmenhorst mitgestalten wollen.
- (2) Das Ziel des Kreisverbandes Delmenhorst ist es, junge Menschen für die Teilnahme an der demokratischen Mitbestimmung zu gewinnen, und mit den Grundwerten der CDU vertraut zu machen.
- (3) Die Junge Union Delmenhorst ist eine eigenständige Vereinigung mit eigener Willensbildung.
- (4) Der Kreisverband Delmenhorst ist Bestandteil der Jungen Union Deutschlands Landesverband Oldenburg.

## § 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und sich zu den christlich-demokratischen Grundsätzen bekennt.
- (2) Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Personen die infolge eines Richterspruches vom Wahlrecht ausgeschlossen wurden, das Recht verwirkt haben öffentliche Ämter zu bekleiden. Desweiteren von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Personen, die einer politischen Organisation oder Wählergemeinschaft angehören die mit den Zielen der Jungen Union konkurriert, oder Mitglieder einer anderen Partei als der CDU. Sowie wegen Volksverhetzung oder anderen anti-demokratischen und staatsgefährdenden Straftaten rechtskräftig verurteilte Personen.
- (3) Der Beitritt ist dem Kreisvorstand schriftlich oder elektronisch über den Aufnahmeantrag der Homepage des JU-Bundesverbandes zu erklären.
- (4) Über den Beitritt entscheidet der Kreisvorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand binnen acht Wochen. Eine Verlängerung der Frist auf 12 Wochen ist in Ausnahmefällen möglich.
- (5) Sollte der Beitritt vom Kreisvorstand abgelehnt werden, kann innerhalb von zwei Wochen Widerspruch beim Landesverband eingelegt werden.
- (6) Der Austritt erfolgt automatisch mit Vollendung des 35. Lebensjahres, ferner durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Sollte ein Mitglied zum Zeitpunkt der Vollendung des 35. Lebensjahres ein Amt in der JU innehaben, so verlängert sich die Mitgliedschaft bis zum Ende der Amtszeit. Er darf in der Zwischenzeit für keine neuen Ämter kandidieren.
- (7) Der Austritt ist dem gegenüber den Kreisvorstand schriftlich zu erklären. Der Mitgliedsausweis ist bei Austritt an den Kreisverband zurückzugeben.

## § 3 Ordnungsmaßnahmen und Ausschluss

- (1) Verstößt ein Mitglied wiederholt gegen die Satzung oder die anerkannten Grundsätze der Jungen Union oder schädigt fortgesetzt das Ansehen der Jungen Union, so können vom Kreisvorstand Ordnungsmaßnahmen verhängt, bzw. der Ausschluss ausgesprochen werden.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind
  - a) Verwarnung;
  - b) Verweis;

c) Enthebung von Ämtern;

d) Aberkennung der Fähigkeit der Bekleidung von Ämtern auf Zeit.

(3) Alle Ordnungsmaßnahmen sowie der Ausschluss aus der Jungen Union dürfen nur mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Vorstandsmitglieder verhängt werden. Die Maßnahmen müssen durch die Kreisversammlung bestätigt werden. Der/Dem Betroffenen muss auf dieser Versammlung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen die vom Kreisverband verhängten Maßregeln ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich die Beschwerde an den Landesvorstand zulässig, der endgültig entscheidet.

## **§ 4 Mitgliederkartei – Mitgliedsbeitrag**

(1) Auf der Ebene der Orts-/ Stadtteilverbände sowie des Kreisverbandes wird eine Mitgliederkartei geführt.

(2) Die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen wird vom Kreisverband oder den Orts-/ Stadtteilverbänden in Eigenverantwortlichkeit geregelt. Mitgliedsbeiträge können auf schriftlichen Antrag vom zuständigen Vorstand ganz oder teilweise erlassen werden.

(3) Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags in der Höhe von 1 Euro im Monat, sofern keine Ausnahme gemäß Abs. 2 besteht.

(4) Sollte ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen länger als 12 Monate im Verzug sein, so ruhen alle Mitgliedsrechte.

## **§ 5 Organe des Kreisverbandes**

Die Organe des Kreisverbandes sind:

- Kreisversammlung
- Der Kreisvorstand

## **§ 5a Die Kreisversammlung**

(1) Der Kreisversammlung gehören alle Mitglieder des Kreisverbandes an. Sie ist das oberste Organ des Kreisverbandes.

(2) Die Kreisversammlung wählt folgende Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren.

- Kreisvorsitzenden
- Bis zu zwei Stellvertretende Kreisvorsitzende
- Kreisschatzmeister/ -in
- Kreisgeschäftsführer
- Bis zu vier Beisitzer/innen

(3) Auf Antrag können zusätzlich folgende beratende Vorstandsmitglieder per Akklamation gewählt werden.

- Pressesprecher/in
- Mitgliederbeauftragte /-r

(4) Desweiteren wählt die Kreisversammlung für die Dauer von zwei Jahren die Delegierten und Ersatzdelegierten für den Niedersachsentag sowie den Landestag und Landesausschuss. Die Wahlen von Delegierten und Ersatzdelegierten erfolgen in geheimer Wahl per Stimmzettel.

(5) Ferner wählt die Kreisversammlung bis zu zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer, prüfen spätestens sieben Tage vor der Kreisversammlung die Rechnungslegung und erstellen einen Prüfbericht. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt per Akklamation.

(6) Die Kreisversammlung darf Kreisvorstandsmitglieder mit einer 2/3 Mehrheit von ihren Aufgaben vorzeitig entbinden.

(7) Die Kreisversammlung darf mit einer 2/3 Mehrheit vorzeitig den Kreisvorstand neu wählen.

(8) Die Kreisversammlung ist im selben Monat der vorjährigen Kreisversammlung einzuberufen, ferner auf Antrag von 1/3 der Kreisvorstandsmitglieder oder 1/4 der Gesamten Mitglieder des Kreisverbandes.

(9) Zur Kreisversammlung sind alle Mitglieder des Kreisverbandes zu laden. Die Ladung erfolgt

mindestens 14 Tage vorher per Post, unter Angabe der Tagesordnung.

(10) Die Kreisversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde.

(11) Zu Beginn der Kreisversammlung ist ein Versammlungsleiter zu wählen, dieser kann Mitglieder eines anderen Kreisverbandes im Landesverband Oldenburg sein oder CDU Mitglieder eines Kreisverbandes im Landesverband Oldenburg. Der Versammlungsleiter darf nicht für ein zur Wahl stehendes Amt kandidieren.

(12) Desweiteren sind für die Dauer der Versammlung bis zu zwei Stimmzähler sowie ein Protokollführer zu wählen. Für diese Ämter gelten dieselben Bestimmungen wie für den Versammlungsleiter.

(13) Der Versammlungsleiter stellt die Beschlussfähigkeit fest und genehmigt die Tagesordnung.

(14) Die Kassenprüfer beantragen die Entlastung des Vorstandes.

(15) Der Versammlungsleiter überträgt dem Kreisvorsitzenden im Anschluss an dessen Wahl, die Leitung der Versammlung.

## **§ 5b Der Kreisvorstand**

(1) Der Kreisvorstand besteht aus den Mitgliedern die durch die Kreisversammlung gewählt werden.

(2) Der Kreisvorstand kann Mitglieder mit besonderen Aufgaben beauftragen, welche nicht in das reguläre Aufgabenfeld der Vorstandsmitglieder fallen.

(3) Dem Kreisvorstand gehören beratend an:

- Vorsitzende von Unterverbänden des Kreisverbandes.
  - Mitglieder die vom Vorstand mit besonderen Aufgaben beauftragt werden.
  - Die von der Kreisversammlung gewählten beratenden Mitglieder
  - sowie alle Mitglieder des Kreisverbandes die...
  - ...Mandatsträger einer Volksvertretung...
  - ...Mitglieder des Kreis-, Landes- oder Bundesvorstandes der CDU...
  - ...Mitglieder des Landes- oder Bundesvorstandes der JU...
  - ...Mitglieder des Kreis-, Landes- oder Bundesvorstandes einer CDU – Vereinigung...
- sind.

(4) Der Kreisvorstand soll mindestens einmal im Quartal zusammentreten.

(5) Kreisvorstandsmitglieder können jederzeit ohne Angabe von Gründen zurücktreten.

(6) Zur Kreisvorstandssitzung soll mindestens 7 Tage vorher per E-Mail, Whatsapp, Facebook oder Post geladen werden. Die Ladung per Whatsapp und Facebook ist zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die betreffenden Vorstandsmitglieder diese Dienste nutzen.

(7) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig wenn,

- Ordnungsgemäß geladen wurde
- und mehr als die Hälfte des Wahlberechtigten Kreisvorstandsmitglieder anwesend sind.
- Bei Beschlussunfähigkeit des Kreisvorstandes hat der/die Kreisvorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden. Er /sie ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organes nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in der nächsten Sitzung erneut abgestimmt oder gewählt.

## **§ 6 Unterverbände**

(1) Im Gebiet der Stadt Delmenhorst können dem Kreisverband untergeordnete Orts- bzw. Stadtteilverbände gegründet werden. Die Gründung eines Unterverbandes bedarf der Genehmigung des Kreisvorstandes.

(2) Ein Unterverband kann gegründet werden, wenn vier Mitglieder des Kreisverbandes die Gründung eines Unterverbandes beim Kreisvorstand beantragen. Das Einzugsgebiet des

Unterverbandes orientiert sich an den Stadtbezirken der CDU. Jedoch können bis zu zwei Einzugsgebiete einen Verband gründen.

(3) Der Vorstand des Unterverbandes muss mindestens aus folgenden Ämtern bestehen:

- Vorsitzende/n
- Stellv. Vorsitzende/n
- Schatzmeister/in

(4) Die Unterverbände sind nach Genehmigung des Kreisvorstandes berechtigt, ein eigenes Konto zu führen, sich eine Satzung zu geben sowie selbstständig die Mitgliedsbeiträge zu verwalten.

(5) Die Unterverbände sollen mindestens folgende Organe besitzen:

- Jahreshauptversammlung
- Vorstand

## **§ 7 Schluss und Übergangsvorschriften**

(1) Sollte eine Streitfrage nicht unter Zuhilfenahme dieser Satzung geklärt werden können, so soll die jeweils höhere Satzung hinzugezogen werden.

(2) Die Satzung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch die Kreisversammlung geändert werden. Auf die Satzungsänderung muss in der Ladung hingewiesen werden.

(3) Satzungen untergeordneter Verbände, dürfen dieser Satzung nicht widersprechen.

(4) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen auf der Kreisversammlung am 18.03.2016 in Delmenhorst

Geändert auf der außerordentlichen Kreisversammlung am 20.06.2016

Geändert auf der Kreisversammlung vom 09.06.2017